



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 2.4.2013
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2074
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag. Klaus Mracek

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD- B108-10173-5-2013

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird – Wasserrechtsgesetznovelle 2013; Stellungnahme

Bezug: BMLFUWUW.4.1.2/0006-I/4/2013

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf ist insgesamt geprägt durch Umsetzungserfordernisse in Folge der Industrieemissionsrichtlinie, der Verwaltungsreform, der Anpassung an die Judikatur der Verfassungsgerichtshofes (betreffend die Stellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans) und Deregulierungsbestrebungen. Betreffend die Deregulierungsbestrebungen ist anzumerken, dass offensichtlich aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit eine weitergehende Einbeziehung von Vorschlägen der Bund-Länder Arbeitsgruppe nicht erfolgen konnte.

Generell darf daher auch kritisch angemerkt werden, dass nach ho. Einschätzung keinesfalls von echten Einsparungen im Vollzugsbereich der Länder ausgegangen werden kann und dem gegenüber nur Mehraufwendungen auf Seiten des Bundes zu erwarten wären.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass im Wesentlichen im Bereich der Länder (Behörden und Verwaltungsgerichte) nur eine Verlagerung der bisherigen Aufwände erfolgt bzw. vor allem im Zusammenhang mit neuen Aufgaben, resultierend aus der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie, zusätzliche Aufwände entstehen (z.B. durch

- Einholung und Beurteilung zusätzlicher Boden- oder Gewässerbefunde,
- zusätzliche Überprüfungen bzw. Überprüfungsaufwände und Einbeziehung nichtamtlicher Sachverständiger,
- derzeit nicht näher absehbare Auswirkungen wie (z.B. Ermittlung von Grenzwerten,
- mehrfache Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans,
- Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Verwendung neuer Begriffe und damit in Verbindung zu erwartende erforderliche Klarstellungen durch die Judikatur etc.).

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Ziffer 2:

Eine ergänzende Klarstellung, für wen die Erhebung einer Amtsbeschwerde vorgesehen wird, sollte erfolgen.

Zu Ziffer 4:

Bisher war im Wasserrechtsgesetz stets vom Berechtigten bzw. Wasserberechtigten die Rede. In der neuen Bestimmung des § 29 a werden die Begriffe Betreiber, Inhaber und Anlagenbetreiber neu eingeführt.

Grundsätzlich wäre hier eine Harmonisierung zu empfehlen.

Fraglich erscheint, ob der Betreiber, Inhaber oder Anlagenbetreiber gleichzeitig auch immer der Wasserberechtigte ist, bzw. welche Konsequenzen sich ergeben, wenn es sich beim Wasserberechtigten um eine vom Betreiber (etc.) verschiedene Rechtsperson handelt.

Im neuen § 29 a Abs. 3 sollte der Verweis auf die sinngemäße Anwendung von § 29 Abs. 6 bis 8 entfallen, da kaum davon auszugehen sein wird, dass IPPC-Anlagen solche sind, die keine besondere Bedeutung haben.

Zu Ziffer 6:

Es erscheint widersprüchlich, wenn einerseits § 31 c Abs. 4 entfallen, andererseits seine Wortfolge geändert werden soll.

Zu Ziffer 7:

Die hier vorgesehene Alternative, Berichte entweder an die Wasserrechtsbehörde wie bisher oder alternativ auch an die Gewässeraufsicht vorzulegen, kann im Verhältnis Wasserrechtsbehörde zu Gewässeraufsicht und umgekehrt zu mehr Kontrollaufwand führen.

Zu Ziffer 10:

Unklar erscheint, was mit dem letzten Halbsatz des neuen § 33 b Abs. 6 zum Ausdruck gebracht werden soll. Der Halbsatz kann ersetztlos entfallen, zumal aus dem dann verbleibenden Text eindeutig hervorgeht, dass die BVT-Schlussfolgerung wegen des Anwendungsvorranges von EU-Recht jedenfalls anzuwenden ist. Auf eine innerstaatliche Umsetzung – egal ob in einer generellen oder speziellen Norm und durch wen – kommt es daher in keinem Fall an.

Zu Ziffer 11:

Die im § 33 b Abs. 10 vorgesehene neue Regelung, nur weniger strenge Grenzwerte öffentlich zugänglich zu machen, erhebt die Frage, ob nicht bei IPPC-Anlagen ohnehin alle Grenzwerte öffentlich zugänglich zu machen sind, oder aber, ob seitens der Behörden besonders ersichtlich zu machen ist, wenn weniger strenge Grenzwerte vorgesehen wurden.

Zu Ziffer 14:

Unklar scheint, wie (formfrei?) hier die Einverständniserklärung der Eisenbahnbehörde gegebenenfalls zu erteilen ist, und welche Rechtswirkungen in der Folge in Verbindung mit dieser Regelung verbunden werden.

So bleibt beispielsweise unklar, ob eine Vorlage an den BMLFUW nur zu erfolgen hat, wenn eine negative Erklärung der Eisenbahnbehörde übermittelt wird, oder aber auch, wenn eine solche Erklärung nicht fristgerecht erfolgt. Auch zweideutige Erklärungen sind nicht auszuschließen. Soll die Vorlage an das BMLFUW dazu führen, dass danach der

BMF UW mit der Eisenbahnbehörde (LH!) weiter verhandelt, um eine positive Erklärung zu erzielen, oder soll die Zuständigkeit für die Erlassung der Verordnung auf den BMF UW übergehen?

Letzterenfalls dürfte jedenfalls ein Widerspruch zu den geltenden Zuständigkeitsbestimmungen nicht auszuschließen sein.

Ähnliches gilt in Bezug auf die Einbeziehung der Eisenbahnunternehmen.

Zu Ziffer 17:

Es erscheint problematisch und widerspricht den Erfahrungen der Verwaltungspraxis, wenn in diesem Verfahrensstadium eine generelle und umfassende Erklärung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans erwartet wird, insbesondere, da zu diesem Zeitpunkt kaum endgültige Ermittlungsergebnisse vorliegen dürften. Die Bestimmung sollte daher durch die Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ relativiert werden.

Zu Ziffer 18:

Als problematisch anzusehen ist die unterschiedliche Gestaltung der prozessualen Rechte des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, abhängig davon, ob der Landeshauptmann als Behörde oder eine andere Behörde (BVB, BMF UW oder Verwaltungsgericht) tätig ist.

In Mehrparteienverfahren und in Fällen des § 68 AVG kann es durchaus zu Konstellationen kommen, bei denen derselbe Fall gleichzeitig beim Verwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, wenn etwa eine Partei des Verfahrens vor dem Landeshauptmann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben hat, und gleichzeitig das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, weil es in seinen Rechten verletzt wurde, Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhebt.

Auch ist vorweg nicht auszuschließen, dass Dispositionen betreffend die rechtlichen Möglichkeiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im Wege der Projektsgestaltung erfolgen (z.B. Begründung der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde einerseits oder des Landeshauptmannes andererseits durch Definition der beantragten Wasserentnahmemenge).

Zu Ziffer 19:

Im Zusammenhang mit den hier vorgesehenen – zweifellos erforderlichen und gerechtfertigten – weiter ausgebauten Einbindungsmöglichkeiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist jedenfalls mit erheblichen zusätzlichen Mehraufwendungen, zusätzlichem Zeitaufwand und Verzögerungen bei der Verfahrensabwicklung zu rechnen.

Eine Überarbeitung des Fristengerüsts darf angeregt werden.

Zu Ziffer 20:

Eine Klarstellung, wonach hier unter der „Behörde“ nicht nur die Wasserrechtsbehörde sondern auch andere Behörden, die die wasserrechtlichen Bestimmungen mitanzuwenden haben, erfasst werden, erscheint erforderlich. Ebenso erforderlich erscheint eine Klarstellung der prozessualen Möglichkeiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans gemäß § 55 g Abs. 3 im Verhältnis zur Regelung des § 55 Abs. 5.

Zu Ziffer 24 und Ziffer 26:

Widersprüchlich erscheint, dass nach Ziffer 24 § 55 Abs. 2 entfällt aber nach Ziffer 26 inhaltlich geändert wird. Es wäre klarzustellen, dass die Änderung den neuen Absatz 2 (bisher Absatz 4) betrifft.

Zu Ziffer 31 und Ziffer 32:

Die neuen Bestimmungen können zu unterschiedlichen Auffassungen und Entscheidungen von Verwaltungsgericht und Aufsichtsbehörde führen (z.B. Landeshauptmann generell als Aufsichtsbehörde, in Wahrnehmung des § 68 AVG oder z.B. im speziellen gemäß § 77 Abs. 6 WRG 1959 ...).

Rechtsunsicherheiten und zusätzliche Kosten, im Extremfall einander widersprechende Entscheidungen, sind nicht auszuschließen.

Zu Ziffer 36:

Hier handelt es sich um spezielle Regelungen im Verhältnis zum Gebührenanspruchsgesetz 1975 (Gebührenordnung für Ziviltechniker) und zum AVG (direkte Bezahlung). Grundsätzlich wäre klarzustellen, ob diese spezielle Regelung auch im Falle des Verursachungsprinzips gelten soll, zumal die Bestimmung „im Zuge oder außerhalb eines wasserrechtlichen Verfahrens“ zu Anwendung gelangen soll.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass damit eine weitere Variante von Kostentragungsregelungen eingeführt wird.

Eine einheitlichere Regelung, einerseits im Wasserrechtsgesetz selbst (z.B. in Verbindung mit § 120 aber auch § 96 WRG 1959, zweiterenfalls entsprechend dem Deregulierungsvorschlag der Bundesländer) und andererseits darüber hinaus insgesamt für das verwaltungsbehördliche Anlagenrecht, wäre zu begrüßen.

Nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis darf darauf hingewiesen werden, dass einhergehend mit zusätzlichen Erfordernissen, nichtamtliche Sachverständige zu engagieren (Stichwort: Umweltinspektionen) gerade in den letzten Jahren erhebliche Einsparungen im Bereich der Amtssachverständigendienste der Länder erfolgen, sodass die Anzahl der Fälle, nichtamtliche Sachverständige zu verwenden, deutlich steigen wird. Diese Entwicklung ist auch für die neuen Verwaltungsgerichte absehbar. Da es sich hierbei auch um Gerichte handelt, wäre eine einheitliche Regelung diskussionswürdig.

Zu Ziffer 42:

Auf die sinngemäß auch hier zutreffenden Ausführungen zu Ziffer 18, 19 und 20 wird verwiesen.

Zu Ziffer 46:

§ 116 Abs. 1 lit. e, f und g ist anzumerken, dass erfahrungsgemäß nicht davon ausgegangen werden kann, dass die entscheidenden Behörden oder Verwaltungsgerichte von sich aus erkennen oder bzw. und auch dokumentieren, dass ihre Bescheide die Zulassungsvoraussetzungen für Amtsbeschwerden erfüllen und dementsprechend Bescheide und Akten vorlegen werden (Gefahr der Amtshaftung!).

Es ist daher zu erwarten, dass Amtsbeschwerden und Revisionen auf Basis der gegenständlichen Grundlagen in gewisser Abhängigkeit vom Zufallsprinzip erfolgen werden, wenn überhaupt.

Zu Ziffer 51:

Zu § 130 Abs. 4 fällt auf, dass – soweit bekannt – unterschiedliche Regelungen in anderen Materien erfolgen (z.B. AWG 2002). Eine Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Umweltinspektionsplan (Zuständigkeit des BMLFUW) und

Umweltinspektionsprogramm (Zuständigkeit des Landeshauptmannes) erscheint dringend geboten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 2.4.2013

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur</p>
--	---